

1426 im Zusammenhang mit der zunehmend schlechter werdenden Position Englands im Hundertjährigen Krieg sich die im Auftrag der Kurie tätigen Kanonisten in immer deutlicher werdenden Wendungen gegen die Gültigkeit des Vertrages aussprachen, bis er schließlich 1435 auf dem Basler Konzil förmlich für unwirksam erklärt wurde. – Julius K i r s h n e r, A ‚consilium‘ of Angelo da Chivasso on the ‚Monte delle doti‘ of Florence (S. 435–441): In Florenz haben Familienväter für ihre Töchter 1425 einen Mitgiftfonds (den Monte delle doti) eingerichtet: Für die einjährige Tochter wurden 70 Dukaten in die Genossenschaftskasse eingezahlt, aus der die Fünfzehnjährige für die Heirat 500 Dukaten erhielt; starb das Kind vor der Zeit, verfiel das Geld. Im Vorgriff auf die Edition eines bislang unbekannten Gutachtens Angelos da Chivasso († 1495) behandelt K. dessen Stellungnahme, der sich einmal gegen und einmal für die Existenz eines solchen Fonds ausgesprochen hat. – Pierre L e g e n d r e, L’ inscription du droit canon dans la théologie: Remarques sur la Seconde Scolastique (S. 443–454), versucht in einer systematischen Untersuchung den Ort des kanonischen Rechts innerhalb der scholastisch ausgerichteten Theologie seit dem 16. Jh. zu bestimmen. – Antonio L i n a g e C o n d e, Las reglas monásticas fuente del Derecho canónico (S. 457–469), ist ein im allgemeinen bleibender und teilweise erbaulicher Überblick mit einigen Beispielen einer Übernahme hauptsächlich der Regula S. Benedicti in das Dekret, die Dekretistik und in das kirchliche Leben. – Joseph A v r i l, A propos du ‚proprius sacerdos‘: Quelques réflexions sur les pouvoirs du prêtre de paroisse (S. 471–486), zeigt (ausgehend von einer thèse de lettres über die Geschichte der Diözese Angers im 12. und 13. Jh.) einige Grundlinien in der Entwicklung des Gemeindepfarrers auf, dessen Stellung das 4. Laterankonzil 1215 (c. 21) definierte: Vom Gehilfen des Bischofs in karolingischer Zeit wurde er zum weitgehend selbständigen „seigneur spirituel“, sogar zum Feudalherrn mit Leibeigenen und zur Standesperson, die ein Siegel führte und Rechtsakte bestätigen konnte. – Peter L i n e h a n, Spanish litigants and their agents at the thirteenth-century papal Curia (S. 487–501): Aufgrund einer Durchsicht von rund 2000 Originalurkunden und -briefen hat L. für die Zeit von 1216 bis 1303 180 Kurienprokuratoren festgestellt, von denen 22 mehr als eine Mandantschaft hatten; von diesen 22 waren immerhin 8 oder 9 Italiener, 13 Spanier oder nicht identifizierter Nationalität. L. beschreibt, wie sich z. B. die Erzbischöfe von Toledo und Dekan und Kapitel von Tudela in Kurienprozessen vertreten ließen: nicht immer dankbar und großzügig gegenüber ihren Prokuratoren. – María Luisa G u a d a l u p e, Relaciones entre Derecho canónico y secular sobre diezmos en Castilla (S. 503–516), prüft den Einfluß des Kirchenrechts zwischen Dekret und Clementinen auf die Zehntbestimmungen in den Partidas. – Bernhard S c h i m m e l p f e n n i g, Die Absetzung von Klerikern in Recht und Ritus vornehmlich des 13. und 14. Jahrhunderts (S. 517–532): Erst vom 12. Jh. ab wurde bei der Absetzung eines Klerikers zwischen depositio (der Entbindung von den geistlichen Funktionen) und degradatio (vom Ausstoßen aus dem geistlichen Stand) unterschieden, und erst mit letzterem liturgisch gestalteten Rechtsakt, der wiederum in die Verkündigung der Urteilsentscheidung (degradatio verbalis) und in die Entkleidung von geistlichen Gewändern und Insignien (degradatio realis oder actualis) zerfiel, war der Delinquent dem weltlichen Gericht freigegeben. Sch. richtet sein besonderes Augenmerk auf die Formeln der degradatio actualis, für die im Anhang eine chronologische Liste der Texte beigegeben ist, „die den Vollzug der Degradation beschreiben“. – Mario A s c h e r i, ‚Consilium sapientis‘, perizia medica e ‚res iudicata‘: Diritto dei ‚dottori‘ e istituzioni comunali (S. 533–579): A.,